

► Arbeitsrecht

### Arbeitnehmerüberlassung: Folgen einer fehlenden Erlaubnis

| Dass auch gemeinnützige Vereine unter das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) fallen, ist rechtlich unstrittig. In der Praxis werden die Folgen daraus aber leicht übersehen. Das zeigt ein Fall vor dem LAG Bremen. Dort war eine pädagogische Schulassistentin beim Verein angestellt, arbeitete aber für eine öffentliche Schule. Sie klagte darauf, nach öffentlichem Tarif bezahlt zu werden – und gewann. |

Begründung: Im Kooperationsvertrag zwischen dem Verein und dem Schultträger war vereinbart, dass die Assistentin in die schulorganisatorischen Abläufe eingebunden war und Einzelanweisungen der Schulleitung entgegennahm. Das LAG schloss daraus, dass der Verein das arbeitgeberseitige Direktionsrecht auf die Schule übertragen hatte. Damit bestand ein Leiharbeitsverhältnis, das nach dem AÜG erlaubnispflichtig war. Der Verein hatte aber beim Vertragsabschluss keine solche Erlaubnis. In diesem Fall regeln §§ 9, 10 AÜG, dass der Vertrag zwischen dem Leiharbeiter und dem Verleiher (dem Verein) unwirksam ist und ein Arbeitsvertrag mit dem Entleiher (der Schule) zustande gekommen ist. Genau so sah es auch das LAG Bremen (Urteil vom 12.07.2016, Az. 1 Sa 70/15, Abruf-Nr. 189613).

**Wichtig |** Den schwarzen Peter hatte hier die Schule, die die Schulassistentin jetzt nach öffentlichem Tarif bezahlen muss. Auch der Verein als Verleiher geht aber ein Risiko ein. Verstöße gegen das AÜG stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können sogar strafrechtliche Konsequenzen haben.

► Veranstaltungshinweis

### Online-Seminar am 29.11.: Aktuelles bei der Umsatzbesteuerung

| Die Umsatzsteuer ist die wichtigste Steuerart in gemeinnützigen Organisationen. Wann muss man Einnahmen gar nicht, ermäßigt oder mit dem vollen Steuersatz versteuern? Und wie ist es in den entsprechenden Fällen mit dem Vorsteuerabzug? Vereinssteuerexperte Ulrich Goetze beantwortet diese Fragen am 29.11.2016. Er geht auf die aktuelle Umsatzsteuerrechtsprechung ein und widmet sein Augenmerk Spezialthemen, die aus seiner Erfahrung von Vereinen und Beratern unterschätzt werden. |

In dem zweistündigen Online-Seminar erwarten Sie am 29.11.2016 von 16:00 bis 18:00 Uhr unter anderem folgende Themen:

- Die aktuelle Rechtsprechung zur Umsatzbesteuerung im Verein
- Die Besteuerung von Leistungen im Wohlfahrts- und Sozialbereich
- Der Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten von Gebäuden
- Die Zuordnung und Aufteilung von Vorsteuern aus gemischt genutzten Gebäuden (Beispiele zur Darstellung gegenüber dem Finanzamt)
- Die Umsatzbesteuerung kultureller Leistungen
- Warum Einnahmen aus Eintrittsgeldern oft falsch versteuert werden und wie es richtig geht

Mehr Informationen finden Sie auf [www.seminare.iww.de/steuern/vereinssteuerrecht-kompakt](http://www.seminare.iww.de/steuern/vereinssteuerrecht-kompakt).

Vertrag zwischen Verein und Leiharbeiter kann unwirksam sein

Online-Seminar informiert über Neues bei der wichtigsten Steuerart im Verein